



# **Reglement Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven**

**Gültig ab 1. Dezember 2020**

**vom 23. Oktober 2014 (Stand: 25.11.2020)**



**Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 2	Grundsätze	4
Art. 3	Vorsorgekapitalien	5
Art. 4	Technische Rückstellungen	5
Art. 5	Rückstellung für Grundlagenwechsel	5
Art. 6	Rückstellung für Versicherungsrisiken	6
Art. 7	Rückstellung für Pensionierungsverluste	6
Art. 8	Rückstellung Teuerungszulagen (Teuerungsfonds)	6
Art. 8a	Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes	7
Art. 9	Weitere technische Rückstellungen	7
Art. 10	Nicht-technische Rückstellungen	7
Art. 11	Wertschwankungsreserve	7
Art. 12	Freie Mittel	8
Art. 13	Inkrafttreten, Änderungen	8

**Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

Grundlagen	<sup>1</sup> Gestützt auf § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt vom 4. Juni 2014 (Pensionskassengesetz) und in Ausführung von Art. 48 und Art. 48e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlässt der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt das vorliegende Reglement. Dies erfolgt im Einklang mit den Vorschriften von Swiss GAAP FER 26.
Zweck	<sup>2</sup> Das Reglement regelt die Bildung der Vorsorgekapitalien, der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie die Verwendung der freien Mittel der Pensionskasse Basel-Stadt (nachstehend Pensionskasse).
Definition Vorsorgewerk	<sup>3</sup> Das einzelne Vorsorgewerk ist eine organisatorische Einheit innerhalb der Pensionskasse mit einer eigenen paritätischen Vorsorgekommission. Innerhalb eines Vorsorgewerks können einzelne oder mehrere Anschlüsse geführt werden. Der Risikoausgleich der Rentenbeziehenden (Langlebigkeit, statistische Schwankungen etc.) sowie die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität der aktiven Versicherten werden unterjährig jeweils gepoolt.

**Art. 2 Grundsätze**

Passiv-Positionen	<sup>1</sup> Die folgenden Passiv-Positionen werden gebildet und ausgewiesen: <ul style="list-style-type: none"><li>a. Vorsorgekapital der aktiven Versicherten,</li><li>b. Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden,</li><li>c. technische Rückstellungen,</li><li>d. nicht-technische Rückstellungen,</li><li>e. Teilkapitalisierungsanteil,</li><li>f. Wertschwankungsreserve sowie</li><li>g. freie Mittel bzw. Fehlbetrag.</li></ul>
Stufe der Bildung	<sup>2</sup> Vorsorgekapitalien und Rückstellung werden innerhalb der einzelnen Vorsorgewerke gebildet. Deren Ausweis erfolgt je Vorsorgewerk sowie konsolidiert auf Stufe der gesamten Pensionskasse. Davon ausgenommen ist die Rückstellung für Versicherungsrisiken, welche nur auf Stufe der Pensionskasse gebildet wird, ausser es werde generell von einer Bildung abgesehen.
Reihenfolge der Äufnung	<sup>3</sup> Zuerst werden die Vorsorgekapitalien, die technischen Rückstellungen und die nicht-technischen Rückstellungen gemäss nachfolgenden Bestimmungen geäufnet. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden. Erst dann können freie Mittel ausgewiesen werden.
Stetigkeit	<sup>4</sup> Die Bildung und die Auflösung von Rückstellungen folgt dem Grundsatz der Stetigkeit.
Teilkapitalisierungsanteil	<sup>5</sup> Bei Vorsorgewerken mit Teilkapitalisierung werden 20% der Vorsorgekapitalien und Rückstellungen als Teilkapitalisierungsanteil (negative Passivposition) ausgewiesen.

**Art. 3 Vorsorgekapitalien**

- Vorsorgekapitalien <sup>1</sup> Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden werden periodisch bestimmt, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse.
- Versicherungstechnische Grundlagen <sup>2</sup> Die massgebenden Versicherungstabellen sowie die Höhe des technischen Zinssatzes werden im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen. Auf Empfehlung der Expertin für berufliche Vorsorge können diese an aktuellere Grundlagen angepasst werden.
- Vorsorgekapital aktive Versicherte <sup>3</sup> Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen. Die Austrittsleistung je aktiv versicherte Person entspricht dem jeweils höchsten Wert der Berechnungen aus Art. 15, 17 und 18 FZG. Diese Werte werden jeweils um die per Stichtag nicht erworbenen, aber zugesagten Ansprüche erhöht, beispielsweise um die Arbeitgeberbeiträge.
- Vorsorgekapital Rentenbeziehende <sup>4</sup> Das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital sowie den Sparkapitalien der invaliden Versicherten. Das Vorsorgekapital für die anwartschaftlichen Ehegatten- und Lebenspartnerrenten wird kollektiv bestimmt. Den Kinderrenten wird ein Schlussalter von 25 Jahren zu Grunde gelegt.

**Art. 4 Technische Rückstellungen**

- Berechnung <sup>1</sup> Die technischen Rückstellungen werden nach fachlich anerkannten Grundsätzen ermittelt.
- Art der technischen Rückstellungen <sup>2</sup> Technische Rückstellungen der Pensionskasse sind:
- a. Rückstellung für Grundlagenwechsel,
  - b. Rückstellung für Versicherungsrisiken,
  - c. Rückstellung für Pensionierungsverluste,
  - d. Rückstellung für Teuerungszulagen (Teuerungsfonds)
  - d.<sup>bis</sup> Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes und<sup>1</sup>
  - e. Weitere technische Rückstellungen.

**Art. 5 Rückstellung für Grundlagenwechsel**

- Zweck <sup>1</sup> Die Rückstellung für Grundlagenwechsel wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestands Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 25.11.2020, gültig ab 1.12.2020

- Höhe <sup>2</sup> Sofern die Expertin für berufliche Vorsorge in ihrem Gutachten nicht einen anderen Wert empfiehlt, wird die Rückstellung pro Jahr seit der Publikation der massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen um 0.5% der folgenden Grössen erhöht:
- a. der Sparkapitalien der aktiven Versicherten;
  - b. des Vorsorgekapitals der rentenbeziehenden Personen mit lebenslang zahlbaren Renten und der Sparkapitalien der invaliden Versicherten.
- Zuweisung <sup>3</sup> Die Rückstellung für Grundlagenwechsel wird jedem Vorsorgewerk separat zugewiesen.

### **Art. 6 Rückstellung für Versicherungsrisiken**

- Zweck <sup>1</sup> Die Rückstellung für Versicherungsrisiken dient folgenden Zwecken:
- a. der Finanzierung der Schadenssummen von latenten beziehungsweise rückwirkenden Invaliditätsfällen,
  - b. dem Ausgleich von Schwankungen von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten und
  - c. weiterer Versicherungsrisiken.
- Höhe <sup>2</sup> Die Höhe dieser Rückstellungen wird gemäss Vorgabe der Expertin für berufliche Vorsorge bestimmt. Sofern die versicherungstechnische Notwendigkeit einer solchen Rückstellung nicht gegeben ist, kann sie stattdessen auch empfehlen, keine solche Rückstellung vorzusehen.
- Zuweisung <sup>3</sup> Die Rückstellung wird pauschal für den ganzen Versichertenbestand der Pensionskasse gebildet und der Gesamtkasse zugewiesen.

### **Art. 7 Rückstellung für Pensionierungsverluste**

- Zweck <sup>1</sup> Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste infolge eines im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen Satzes oder der Ausrichtung einer Überbrückungsrente gebildet.
- Höhe <sup>2</sup> Die Höhe dieser Rückstellungen wird gemäss Vorgabe der Expertin für berufliche Vorsorge bestimmt. Sofern die Kosten der Pensionierungsverluste durch die erhobenen Risikobeiträge gedeckt sind, ist keine solche Rückstellung vorzusehen.
- Zuweisung <sup>3</sup> Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird jedem Vorsorgewerk separat zugewiesen.

### **Art. 8 Rückstellung Teuerungszulagen (Teuerungsfonds)**

- Zweck <sup>1</sup> Für Teuerungszulagen zu den laufenden Renten kann eine Rückstellung gebildet werden.
- Höhe <sup>2</sup> Die Rückstellung wird durch entsprechend gekennzeichnete Beiträge oder Einlagen gebildet.

Zuweisung <sup>3</sup> Die Rückstellung für Teuerungszulagen wird jedem betroffenen Vorsorgewerk separat zugewiesen.

### **Art. 8a Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes<sup>2</sup>**

Zweck <sup>1</sup> Zwecks Vorfinanzierung der Kosten einer bereits bekannten oder absehbaren Senkung des technischen Zinssatzes kann eine Rückstellung gebildet werden.

Höhe <sup>2</sup> Die Höhe dieser Rückstellungen wird auf Basis der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Verwaltungsrat bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.

Zuweisung <sup>3</sup> Die Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes wird jedem Vorsorgewerk separat zugewiesen.

### **Art. 9 Weitere technische Rückstellungen**

Zweck <sup>1</sup> Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, wird dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen. Darunter fallen beispielsweise Rückstellungen für Besitzstandsgarantien.

Höhe <sup>2</sup> Die Höhe für diese Rückstellungen wird gemäss Vorgabe der Expertin für berufliche Vorsorge bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.

Zuweisung <sup>3</sup> Die weiteren technischen Rückstellungen können ihrer Zweckbestimmung nach pauschal für den ganzen Versichertenbestand der Gesamtkasse oder den einzelnen Vorsorgewerken zugewiesen werden. Der Entscheid liegt beim Verwaltungsrat der Pensionskasse.

### **Art. 10 Nicht-technische Rückstellungen**

Begriff <sup>1</sup> Als nicht-technisch gelten Rückstellungen, die nicht direkt der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen dienen, beispielsweise eine Rückstellung für Prozessrisiken.

### **Art. 11 Wertschwankungsreserve**

Zweck <sup>1</sup> Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.

Zielgrösse <sup>2</sup> Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und wird durch den Verwaltungsrat der Pensionskasse festgelegt. Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit. Die Ermittlung des Zielwertes der Wertschwankungsreserve basiert u.a. auf folgenden Parametern:

---

<sup>2</sup> Änderung vom 25.11.2020, gültig ab 1.12.2020

- a. der Anlagestrategie,
- b. der langfristigen Rendite- und Risikoerwartungen,
- c. dem minimalen Renditeziel (Sollrendite),
- d. der Absicherungshöhe der zugrunde liegenden Risikoposition,
- e. dem Sicherheitsniveau sowie
- f. dem relevanten Anlagezeithorizont.

Die Wertschwankungsreserve wird in Prozent der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen festgelegt.

Das Sicherheitsniveau beträgt mindestens 97.5 %. Es kann aufgrund der Risikoeinschätzung jederzeit durch den Verwaltungsrat angepasst werden. Als massgebender Anlagezeithorizont gilt mindestens ein Jahr.

Zuweisung <sup>3</sup> Die Wertschwankungsreserve wird jedem Vorsorgewerk separat zugewiesen.

Vorsorgewerke in  
Teilkapitalisierung <sup>4</sup> Bei Vorsorgewerken mit Teilkapitalisierung besteht ab einem Deckungsgrad von 80% eine Wertschwankungsreserve. Der Zielwert der Wertschwankungsreserve bestimmt sich auf den gesamten Vorsorgekapitalien und Rückstellungen. Freie Mittel können somit erst ausgewiesen werden, wenn auf den gesamten Vorsorgekapitalien und Rückstellungen eines Vorsorgewerks die volle Wertschwankungsreserve erreicht ist.

## **Art. 12 Freie Mittel**

Begriff <sup>1</sup> Freie Mittel entstehen erst nach vollständiger Dotierung der technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen der Zielgrösse).

Verwendung <sup>2</sup> Die freien Mittel eines Vorsorgewerks können unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und weiterer gesetzlicher Vorschriften für Zusatzverzinsungen, Beitragsreduktionen oder Leistungsverbesserungen verwendet werden. Der Entscheid über die Verwendung der freien Mittel liegt für jedes Vorsorgewerk bei der jeweiligen Vorsorgekommission.

Ausweis <sup>3</sup> Die freien Mittel werden für jedes Vorsorgewerk separat ausgewiesen.

## **Art. 13 Inkrafttreten, Änderungen**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 23. Februar 2011.

Änderungen <sup>2</sup> Das Reglement kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der Pensionskasse jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Der Verwaltungsrat

Basel, 23.10.2014

© Pensionskasse Basel-Stadt